

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (2003)

Rubrik: Nr. 11, 19. November 2003

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 11 19. November 2003 .

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
03-85	Grossratsbeschluss vom 9. September 1985 betreffend Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung	430.103.11
03-86	Reglement über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät (Studien- und Prüfungsreglement Phil.-hist. Fakultät, RSP Phil.-hist. Fak.) (Änderung)	436.261.1
03-87	Verordnung über die Bezeichnung der kantonalen Beschwerdeinstanz für die Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (FH-GS)	439.321
03-88	Verordnung über die Umsetzung der SAR-Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Polizei- und Militärdirektion	Nicht in BSG
03-89	Dekret über die Notariatsgebühren (Änderung)	169.81
03-90	Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (Stiftungsverordnung, StiV) (Änderung)	212.223.1
03-91	Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (Änderung)	411.21

28.
Februar
2001

Grossratsbeschluss vom 9. September 1985 betreffend Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung

Erwägungen

1. Am 9. September 1985 hat der Grosse Rat Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung beschlossen.
2. Die wichtigsten auf Grund des Grundsatzbeschlusses erlassenen Rahmengesetze sind die Folgenden:
 - a Volksschulgesetz vom 19. März 1992,
 - b Diplommittelschulgesetz vom 17. Februar 1986,
 - c Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen,
 - d Gesetz vom 21. Januar 1998 über die Berufsbildung und die Berufsberatung,
 - e Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität,
 - f Gesetz vom 6. November 1996 über die Fachhochschulen,
 - g Gesetz vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
 - h Gesetz vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung,
 - i Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte.
3. Am 1. Januar 2001 ist das letzte Gesetz zur Umsetzung der Grundsätze in Kraft getreten. Damit ist der Beschluss vollzogen und gegenstandslos geworden.

Beschluss

4. Es wird festgestellt, dass die Grundsätze des Grossratsbeschlusses vom 9. September 1985 umgesetzt sind.
5. Der Grossratsbeschluss wird aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 430.103.11) entfernt.

Bern, 28. Februar 2001

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

13.
August
2003

**Reglement
über das Studium und die Prüfungen
an der Philosophisch-historischen Fakultät
(Studien- und Prüfungsreglement Phil.-hist. Fakultät,
RSP Phil.-hist. Fak.)
(Änderung)**

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Dieser Erlass kann bei der folgenden Stelle bezogen werden:

Dekanat der Philosophisch-historischen Fakultät
Unitobler
Länggassstrasse 49
3000 Bern 9

17.
September
2003

**Verordnung
über die Bezeichnung der kantonalen Beschwerde-
instanz für die Fachhochschule Westschweiz
für Gesundheit und Soziale Arbeit (FH-GS)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 42 der Interkantonalen Vereinbarung vom 6. Juli 2001 über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (FH-GS), den Grossratsbeschluss vom 10. Juni 2002 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 6. Juli 2001 über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (FH-GS)¹⁾,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

Art. 1 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion entscheidet in erster Instanz über Beschwerden von Bewerberinnen oder Bewerbern für einen Studienplatz an der Ausbildungsstätte im Kanton Bern der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit sowie von Studierenden an dieser Ausbildungsstätte gegen Verfügungen der Organe der Fachhochschule.

Art. 2 ¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

² Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993²⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 17. September 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 439.32

²⁾ BSG 103.1

17.
September
2003

**Verordnung
über die Umsetzung der SAR-Massnahmen
im Zuständigkeitsbereich der Polizei- und Militär-
direktion**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Folgende Erlasse werden geändert:

**1. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation
und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion
(Organisationsverordnung POM, OrV POM)¹⁾**

Art. 1 ¹Unverändert.

² Sie koordiniert die sicherheitspolitischen Massnahmen im Kanton, besorgt namentlich personen- und sachbezogene polizeiliche Angelegenheiten, die Belange des Fahrzeug- und Schiffsverkehrs, des Ausländer- und des Asylrechts, des Personenstands- und des Bürgerrechtswesens, des Freiheitsentzugs, des Militärs sowie des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenhilfe und ist federführend in der Bereitstellung der Führungsorgane und Einsatzmittel für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Ihr obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich des Sports, mit Ausnahme des Schulsports.

Art. 2 ¹Die Polizei- und Militärdirektion gliedert sich gemäss Anhang in das Generalsekretariat (GS POM) und folgende Organisationseinheiten:

a bis d unverändert,

e Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM).

² Unverändert.

³ Für die folgenden Sachgebiete werden Zweigstellen der Zentralverwaltung gebildet:

a Bevölkerungsschutz, Sport und Militär,

b bis e unverändert.

¹⁾ BSG 152.221.141

Art. 4 Aufgehoben.

Amt für
Bevölkerungs-
schutz, Sport und
Militär (BSM)

Art. 12 ¹Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär

a und *b* unverändert,

c vollzieht die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen, soweit sie nicht einer anderen Organisationseinheit zugewiesen sind,

d unverändert,

e unterstützt die zivilen Führungsorgane bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen,

f bis *h* unverändert.

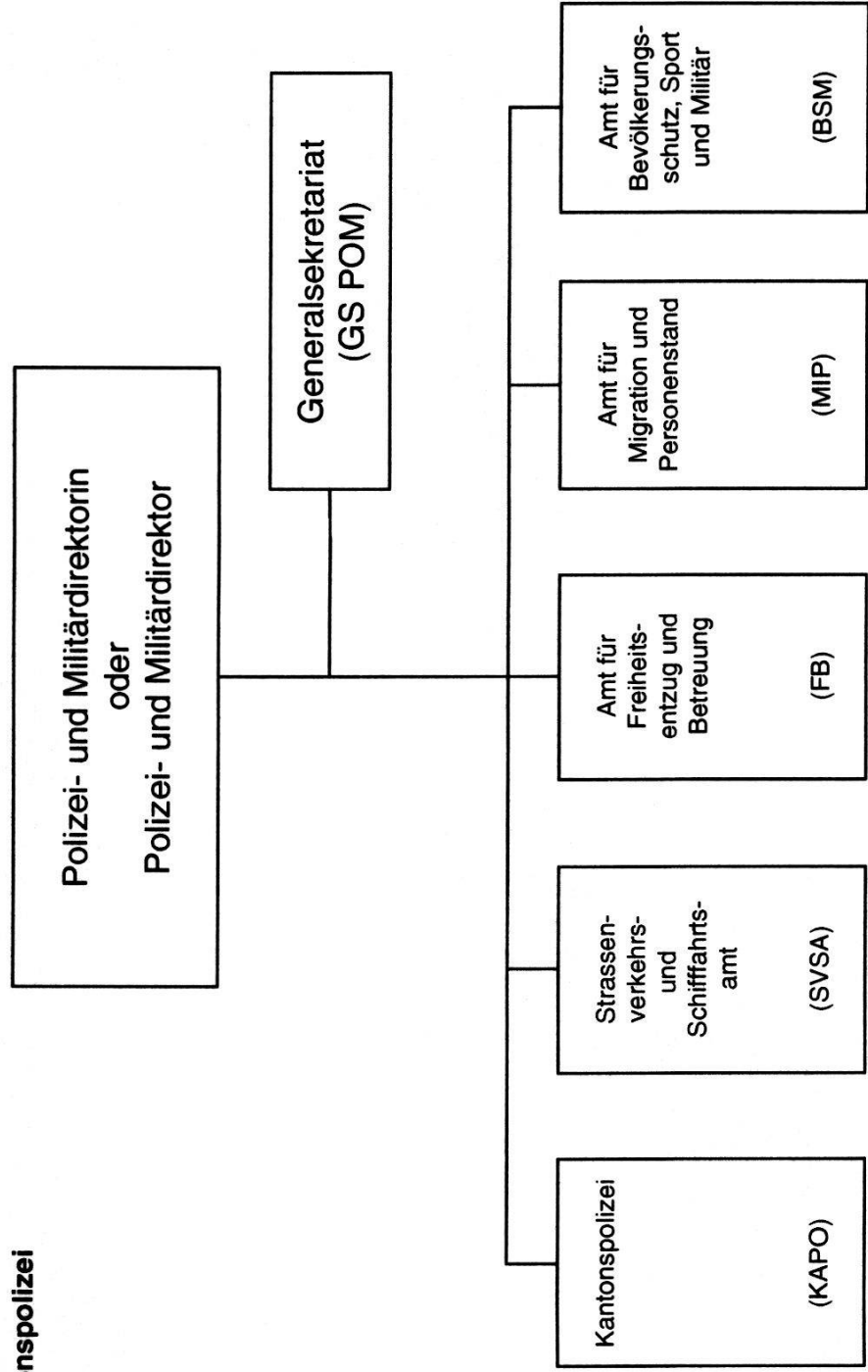
² Unverändert.

Anhang (Artikel 2)

POLIZEI- UND MILITÄRDIREKTION

Organigramm

Ämter und Kantonspolizei



2. Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ, OrV ERZ)¹⁾

Art. 1 ¹Die Erziehungsdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Bildung und der Kultur.

² Unverändert.

Art. 2 ¹Die Erziehungsdirektion gliedert sich gemäss Anhang I in das Generalsekretariat (GS ERZ) und folgende Ämter:

a bis *d* unverändert,

e aufgehoben,

f unverändert.

² und ³ Unverändert.

Art. 9 Das Generalsekretariat

a berät und unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und sorgt zusammen mit den Ämtern für die Bearbeitung aller Grundsatzfragen der Bildungs- und Kulturpolitik,

b bis *k* unverändert,

l organisiert die Vertretung des Kantons in den Koordinationsorganen des Bildungswesens sowie der Kultur und sorgt für die Verbindung zu den Behörden des Bundes, soweit diese Aufgaben nicht einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen sind,

m bis *w* unverändert.

Art. 14 Aufgehoben.

Art. 16 ¹Die Direktion verfügt über folgende Direktionskaderstellen:

a bis *c* unverändert,

d fünf Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter.

² Unverändert.

³ «mindestens sechs» wird ersetzt durch «mindestens fünf».

Anhang II

Konferenzen und Kommissionen der Erziehungsdirektion

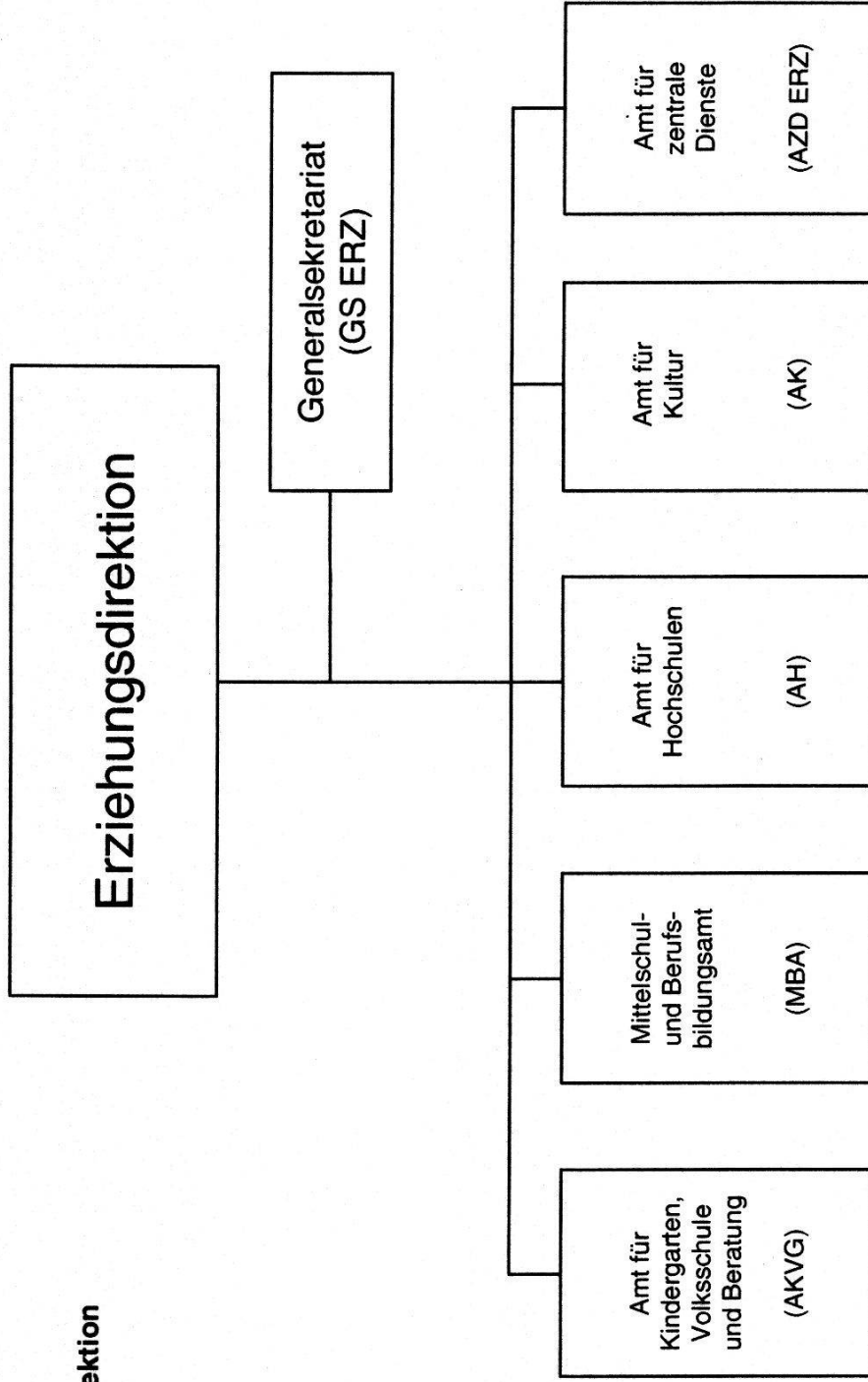
6. Aufgehoben.

6.1 Aufgehoben.

6.2 Aufgehoben.

¹⁾ BSG 152.221.181

Anhang I (Artikel 2)
ERZIEHUNGSDIREKTION
Organigramm
der Erziehungsdirektion



3. Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 (GehV)¹⁾*Anhang I*

Einreihung der Stellen in die Gehaltsklassen

«27 Vorsteher(in) Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär» wird eingefügt.

«27 Vorsteher(in) Amt für Militär und Bevölkerungsschutz» wird aufgehoben.

«26 Vorsteher(in) Amt für Sport» wird aufgehoben.

4. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)²⁾*Anhang V A*

Gebührentarif der Polizei- und Militärdirektion (ohne SVSA und KAPO)

1. Generalsekretariat
 - 1.1 Aufgehoben.
 - 1.2 Aufgehoben.
 - 1.2.1 bis 1.2.4 Aufgehoben.
 - 1.3 Aufgehoben.
 - 1.3.1 bis 1.3.4 Aufgehoben.
 - 1.4 Aufgehoben.
 - 1.4.1 bis 1.4.4 Aufgehoben.
 - 1.5 Aufgehoben.
3. Unverändert.
 - 3.1 Unverändert.
 - 3.1.1 bis 3.1.4 Unverändert.
 - 3.1.5 Aufgehoben.
 - 3.1.6 bis 3.1.11 Unverändert.
 - 3.2 bis 3.4 Unverändert.
 - 3.5 Aufgehoben.
 - 3.5.1 bis 3.5.3 Aufgehoben.
5. Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
 - 5.1 bis 5.8 Unverändert.

¹⁾ BSG 153.311.1

²⁾ BSG 154.21

Anhang V C

Gebührentarif der Kantonspolizei

- | | | |
|-----------------|--|------------------|
| 1. | Unverändert. | |
| 1.1 | Tatbestandesaufnahmen, Auswertungen, Gutachten und Vorabklärungen in Ermittlungsverfahren (sofern nicht Proforma-Rechnung angezeigt) | nach Zeitaufwand |
| 1.2 | Unverändert. | |
| 1.2.1 bis 1.2.3 | Unverändert. | |
| 1.2.4 | Zuführung von Personen ins IRM zwecks Blutentnahme | nach Zeitaufwand |
| 1.2.5 und 1.2.6 | Unverändert. | |
| 1.3 bis 1.8 | Unverändert. | |
| 2. | Unverändert. | |
| 2.1 | Unverändert. | |
| 2.2 | Gutachten und Beratung in SVG-Angelegenheiten | nach Zeitaufwand |
| 2.3 | Unverändert. | |
| 2.4 | Unverändert. | |
| 2.4.1 | Arbeitsstunde vor Ort | nach Zeitaufwand |
| 2.4.2 und 2.4.3 | Unverändert. | |
| 2.5 | Unverändert. | |
| 2.5.1 und 2.5.2 | Unverändert. | |
| 2.5.3 | Expertisen, Untersuchungen und zusätzliche Auswertungen | nach Zeitaufwand |
| 2.5.4 | Unverändert. | |
| 2.6 und 2.7 | Unverändert. | |
| 2.8 | Organisation, Vorbereitung und Begleitung von Spezialtransporten inkl. Wartezeit (Toleranz 15 Minuten) | nach Zeitaufwand |
| 2.9 | Unverändert. | |
| 2.9.1 | Arbeitsstunde vor Ort | nach Zeitaufwand |
| 2.9.2 bis 2.9.4 | Unverändert. | |
| 2.10 | Unverändert. | |
| 2.11 | Über den ordentlichen Polizeidienst (Grundversorgung) hinausgehender Sicherheitsdienst inkl. Pikettstellung bei Anlässen und Veranstaltungen | nach Zeitaufwand |
| 2.12 bis 2.15 | Unverändert. | |
| 2.16 | Gebühr für die Zollkontrolle auf Flugplätzen | nach Zeitaufwand |
| 2.17 | Unverändert. | |
| 3. | Unverändert. | |
| 3.1 und 3.2 | Unverändert. | |

3.3.1 Unverändert.

3.3.2 Arbeit von Polizeimitarbeitenden nach Zeitaufwand

4. Unverändert.

4.1 Arbeit von Polizeimitarbeitenden nach Zeitaufwand

4.2 bis 4.11 Unverändert.

5. Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Fachkommission für Turn- und Sportfragen (FAKOV)¹⁾

Titel:

Verordnung über die Fachkommission für Sport (FAKOV)

Art. 1 ¹Die Fachkommission für Sport (FAKOV) besteht aus neun bis dreizehn Mitgliedern. Sie umfasst

a das Präsidium,

b drei Vertretungen der Vereinigung Bernischer Sportverbände (VBSV),

c eine Vertretung des Institutes für Sport- und Sportwissenschaft der Universität Bern (ISSW),

d eine Vertretung des Bernischen Turnlehrerinnen- und Turnlehrer-Vereins (BTLV),

e eine Vertretung der Erziehungsdirektion,

f zwei bis sechs weitere Mitglieder, die in Ergänzung der unter *a* bis *e* genannten Mitglieder eine ausgewogene Vertretung aller Sportbereiche, insbesondere von Jugendsport, Sport aller Schulstufen, Sport mit Behinderten, Sport mit Seniorinnen und Senioren, Leistungs- und Spitzensport, Bau und Betrieb von Sportanlagen, gewährleisten.

² Unverändert.

³ Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion. Für die Mitglieder gemäss Absatz 1 Buchstaben *b* bis *e* werden dem Regierungsrat die gemeldeten Vertretungen der entsprechenden Institutionen vorgeschlagen.

Art. 2 ¹Das Präsidium der Kommission wird von der Polizei- und Militärdirektion bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

² Die Kommission kann zeitlich begrenzt Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 3 ¹Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

² Unverändert.

¹⁾ BSG 437.121

Art. 4 ¹Das Sekretariat der Fachkommission für Sport wird vom Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär geführt.

² Eine Vertretung des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär nimmt von Amtes wegen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 5 ¹Die Kommission tritt auf Einladung des Präsidiums oder der Polizei- und Militärdirektion zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern, jährlich wenigstens zweimal. Ferner kann ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² und ³ Unverändert.

Art. 7 ¹Die Kommission berät den Regierungsrat und die Direktionen in allen Grundsatzfragen des Sports.

² Insbesondere nimmt die Kommission Stellung

a zu den Gesetzes- und Verordnungsänderungen, die den Sport betreffen,

b zum kantonalen Sportleitbild,

c zu den kantonalen Sport- und Sportanlagenkonzepten (J+S, Seniorensport, Breitensport etc.),

d zu den Förderungsanteilen des Sportfonds auf der Basis des Sportleitbildes und der Sport- bzw. Sportanlagenkonzepte,

e zu Sport in der Schule.

³ Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

Übergangsbestimmung

Die erste Amtsdauer der Fachkommission für Sport beginnt am 1. Januar 2004. Auf diesen Zeitpunkt wird die bisherige Fachkommission für Turn- und Sportfragen aufgelöst. Allfällige Amtsdauern von Mitgliedern in der aufgelösten Fachkommission für Turn- und Sportfragen werden nicht angerechnet.

6. Verordnung vom 23. September 1987 über den freiwilligen Schulsport¹⁾

Art. 5 Die örtliche Leitung des freiwilligen Schulsports obliegt der Schule bzw. einem für den Sport zuständigen Amt, Schulsekretariat usw.; diese sind für die organisatorischen, sporttechnischen und pädagogischen Belange verantwortlich.

¹⁾ BSG 437.41

Art. 12 Die Träger der Schulen legen die Entschädigungen für die Kursleiterinnen und Kursleiter fest.

7. Verordnung vom 28. Juni 2000 über die Entschädigung der Funktionärinnen und Funktionäre von Jugend und Sport und die Kostenbeteiligung der Kursteilnehmenden (J+S V).¹⁾

Tätigkeiten von
Chefexpertinnen
und Chefexperten
sowie J+S-
Verbands-
Coaches

Art. 3 ¹Für administrative Arbeiten, Besprechungen und Kursbesuche werden Chefexpertinnen und Chefexperten sowie J+S-Verbandscoachs wie folgt entschädigt:

a bis d unverändert,

e «Amt für Sport» wird ersetzt durch «Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär».

² Für Fachsitzungen werden Chefexpertinnen und Chefexperten sowie J+S-Verbandscoachs wie folgt entschädigt:

a bis c unverändert.

Tätigkeiten der
Kursleitenden
und Klassen-
leitenden

Art. 4 ¹Für Aus- und Fortbildungskurse J+S werden Kursleitende sowie Klassenleitende wie folgt entschädigt:

a bis d unverändert.

² Für Aus- und Fortbildungskurse J+S kann das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär den Kursleitenden und Klassenleitenden in Ausnahmefällen zusätzliche durch die Kurstätigkeit entstehende Kosten bis zu einem Betrag von 400 Franken pro Arbeitstag entschädigen.

³ Für die Vorbereitung der Ausbildungskurse J+S werden die Kursleitenden mit 200 Franken entschädigt. Je nach Aufgabenteilung mit der Abteilung Sport kann dieser Betrag erhöht werden.

⁴ Für die Vorbereitung der Fortbildungskurse J+S werden die Kursleitenden mit 100 Franken entschädigt. Je nach Aufgabenteilung mit der Abteilung Sport kann dieser Betrag erhöht werden.

⁵ Für Feriensportlager J+S werden Kursleitende und Klassenleitende mit einem Taggeld von 100 Franken entschädigt.

⁶ Für die Vorbereitung der Feriensportlager J+S werden die Kursleitenden mit 200 Franken entschädigt. Je nach Aufgabenteilung mit der Abteilung Sport kann dieser Betrag erhöht werden.

⁷ Für Fachsitzungen werden Kursleitende und Klassenleitende wie folgt entschädigt:

a bei einer Sitzungsdauer von bis zu vier Stunden 60 Franken,

b bei einer Sitzungsdauer von mehr als vier Stunden 90 Franken,

c Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse).

¹⁾ BSG 437.55

Tätigkeit von
weiteren Fach-
spezialistinnen
und Fach-
spezialisten

Art. 5 ¹Für Aus- und Fortbildungskurse J+S sowie Feriensportlager J+S werden weitere Fachspezialistinnen und Fachspezialisten wie folgt entschädigt:

a bis *c* aufgehoben,
d und *e* unverändert,
f aufgehoben.

² Unverändert.

Art. 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aus- und Fortbildungskursen J+S sowie Feriensportlagern J+S haben ein Kursgeld zu bezahlen. Das Kursgeld richtet sich nach der Höhe der Infrastrukturkosten sowie den weiteren Aufwendungen (z.B. Skiliftabonnemente).

8. Verordnung vom 23. September 1987 über die Förderung des Freizeitsports.¹⁾

Art. 3 ¹«Amt für Sport» wird ersetzt durch «Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär».

² Unverändert.

Mittel des
Sportfonds

Art. 4 Der Kanton kann Aktivitäten des Freizeitsports durch Mittel aus dem Sportfonds unterstützen.

Fortbildungs-
kurse für
Leiterinnen und
Leiter

Art. 5 ¹«Amt für Sport» wird ersetzt durch «Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär».

² und ³ Unverändert.

⁴ «Amt für Sport» wird ersetzt durch «Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär».

⁵ Unverändert.

Art. 6 Die Polizei- und Militärdirektion regelt, soweit notwendig, das Nähere.

9. Verordnung vom 8. Oktober 1997 über die Kantonale Kulturgüterschutzkommission (VKGS)²⁾

Art. 4 Das Sekretariat der Kommission wird vom Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär geführt.

¹⁾ BSG 437.71

²⁾ BSG 521.13

10. Verordnung vom 2. April 1904 zum Gesetz über die Hundetaxe¹⁾

Art. 1 Jede Einwohnergemeinde beschliesst jährlich mit dem Voranschlag der laufenden Rechnung die im betreffenden Jahr zu beziehende Hundetaxe, welche mindestens 20 Franken und höchstens 100 Franken beträgt.

Art. 2 Jede Einwohnergemeinde ist befugt, durch ein Reglement die in ihrem Gebiet der Taxe unterworfenen Hunde in Klassen einzuteilen, nach welchen die Höhe der zu entrichtenden Taxe innerhalb der in Artikel 1 gezogenen Grenzen abgestuft wird. Dabei ist insbesondere auf die Notwendigkeit des betreffenden Hundes für seinen Eigentümer oder Besitzer Rücksicht zu nehmen.

11. Verordnung vom 29. Oktober 1997 betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über den Wehrpflichtersatz (BWPEV)²⁾

Amt für Bevölkerungsschutz,
Sport und Militär

In Artikel 1 Absatz 1 wird «Amt für Militär und Bevölkerungsschutz» ersetzt durch «Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär».

12. Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation (Strassenpolizeiverordnung)³⁾

Art. 27 ¹Unverändert.

² Die Gemeinden können über den gesteigerten Gemeingebrauch von öffentlichen Strassen und Plätzen Polizeivorschriften erlassen.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 29 ¹Die Gemeinden können durch Gemeindereglement Bestimmungen aufstellen über das nächtliche Dauerparkieren auf allen öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet.

² Unverändert.

13. Verordnung vom 22. September 1993 zur eidgenössischen Störfallverordnung (EV StFV)⁴⁾

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Amt für Militär und Bevölkerungsschutz» durch «Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär» ersetzt:

¹⁾ BSG 665.11

²⁾ BSG 668.61

³⁾ BSG 761.151

⁴⁾ BSG 820.131

Randtitel zu den Artikeln 6 und 8, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1.

14. Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)¹⁾

Art. 11 Die Polizei- und Militärdirektion wird ermächtigt, Richtlinien zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene zu erlassen.

15. Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV)²⁾

In Artikel 29 Absatz 3 wird «Amt für Militär und Bevölkerungsschutz» durch «Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär» ersetzt.

16. Verordnung vom 3. November 1993 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung)³⁾

Art. 8 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

II.

Die Vollziehungsverordnung vom 7. März 1967 zum Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen (BSG 935.411) wird aufgehoben.

III.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 17. September 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 860.111

²⁾ BSG 871.111

³⁾ BSG 935.976.1

17.
September
2003

**Dekret
über die Notariatsgebühren
(Änderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 des Dekretes über die Notariatsgebühren vom 24. Juni 1993¹⁾,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

I.

Das Dekret vom 24. Juni 1993 über die Notariatsgebühren wird wie folgt geändert:

Art. 5 ¹unverändert

² Die Gebühr für die Arbeit der Notarin oder des Notars beträgt 150 bis 230 Franken in der Stunde.

^{3 bis 4} unverändert

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 17. September 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 169.81

17.
September
2003

**Verordnung
betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und die
Vorsorgeeinrichtungen (Stiftungsverordnung, StiV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 10. November 1993 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (Stiftungsverordnung, StiV) wird wie folgt geändert:

Unterdeckung

Art. 15 ¹Stellt die Personalfürsorgestiftung oder die Vorsorgeeinrichtung eine Unterdeckung (Art. 44 BVV 2) fest, so meldet sie dies unverzüglich, spätestens aber bei der nächsten Jahresberichterstattung, der Aufsichtsbehörde. Die Meldung umfasst einen vom obersten Organ genehmigten Bericht und einen aktuellen Bericht der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge.

² Der Bericht des obersten Organs enthält mindestens die folgenden Angaben mit Erläuterungen:

- a Ursachen und Grad der Unterdeckung,
- b einen Sanierungsplan, aus welchem die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung, das Konzept dieser Massnahmen sowie der Zeitraum für die voraussichtliche Behebung der Unterdeckung hervorgehen,
- c Nachweis, dass der absehbare Liquiditätsbedarf gedeckt werden kann,
- d Konzept für die Information der Versicherten, Rentnerinnen und Rentner über die Unterdeckung sowie über die Massnahmen zu deren Behebung,
- e wesentliche Vorkommnisse nach dem Bilanzstichtag,
- f künftige absehbare Ereignisse,
- g Ergebnisse von allfälligen weiteren Untersuchungen mit den Berichten der zugezogenen Expertinnen und Experten.

³ Der Bericht der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge enthält mindestens die folgenden Angaben mit Erläuterungen:

- a Beurteilung der Unterdeckung und der dagegen getroffenen Massnahmen,

b Beurteilung, ob die Personalfürsorgestiftung oder die Vorsorgeeinrichtung unter Berücksichtigung der getroffenen Massnahmen in der Lage ist, trotz Vorliegen einer Unterdeckung Sicherheit für die Erfüllung des Vorsorgezwecks zu gewährleisten und ob das finanzielle Gleichgewicht innert nützlicher Frist wieder hergestellt werden kann.

⁴ Die Aufsichtsbehörde ist, wenn sie nichts anderes anordnet, spätestens bei der Einreichung der Jahresberichterstattung über die Umsetzung des Sanierungsplans sowie über die Wirksamkeit der Massnahmen zu orientieren.

⁵ Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit weitere Angaben, Berichte und Unterlagen einfordern oder am Sitz der Personalfürsorgestiftung oder der Vorsorgeeinrichtung einsehen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 17. September 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16.
April
2003

**Grossratsbeschluss
betreffend die Umschreibung der evangelisch-
reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Grossratsbeschluss vom 2. Dezember 1999 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 1 Im Kirchengebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern bestehen zurzeit folgende Kirchgemeinden, deren Zusammensetzung hienach beschrieben wird:

Kirchgemeinden

Einwohnergemeinden

1. Amtsbezirk Aarberg

Kallnach-Niederried

Kallnach

Niederried bei Kallnach

4. Amtsbezirk Biel

Stadt Biel und Einwohnergemeinde Evilard; Gesamtkirchgemeinde Biel, umfassend die Kirchgemeinden:

a bis d Unverändert

e Paroisse de Bienne-Pasquart

f und *g* Unverändert

6. Amtsbezirk Burgdorf

Hasle bei Burgdorf

Hasle bei Burgdorf und das Gebiet Hinterbiembach in der Exklave Lauterbach der Einwohnergemeinde Lützel-flüh, ohne Brüschrüsli

Oberburg

Oberburg und die Exklave Lauterbach der Einwohnergemeinde Lützel-flüh, ohne Hinterbiembach, aber inkl. Brüschrüsli

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden
8. Amtsbezirk Erlach	
Vinelz-Lüscherz	Lüscherz Vinelz
9. Amtsbezirk Fraubrunnen	
Grafenried-Fraubrunnen	Fraubrunnen Grafenried
11. Amtsbezirk Interlaken	
Leissigen-Därlichen	Därlichen Leissigen
13. Amtsbezirk Laupen	
Bernisch und freiburgisch Ferenbalm	Ferenbalm (ferner die freiburgischen Einwohnergemeinden Agriswil, Ried (teilweise), Büchslen, Gempenach, Ulmiz sowie Wallenbuch der Einwohnergemeinde Gurmels)
16. Amtsbezirk Nidau	
Twann, Tüscherz-Alfermée	Tüscherz-Alfermée Twann
Walperswil-Bühl	Bühl Walperswil
21. Amtsbezirk Schwarzenburg	
Rüscheegg	Rüscheegg
23. Amtsbezirk Signau	
Eggiwil	Eggiwil, ohne die unter Schangnau aufgeführten Teilgebiete von Pfaffenmoos und Siehen
Schangnau	Schangnau, ferner von der Einwohnergemeinde Eggwil die an Schangnau anliegenden Teilgebiete von Pfaffenmoos und Siehen mit folgenden Grundstücknummern: 1103, 1106, 1195, 1108, 1083, 1080, 1079, 1081, 1094, 1093, 1097, 1089, 536, 580

Kirchgemeinden

Einwohnergemeinden

24. Amtsbezirk Thun

Stadt Thun und Einwohnergemeinde Schwendibach; Gesamtkirchgemeinde Thun, umfassend die Kirchgemeinden:

a Unverändert

b Kirchgemeinde Thun-Strättligen

c und *d* Unverändert

e Paroisse française de Thoune

Diese umfasst alle Konfessionsangehörigen französischer Sprache der Amtsbezirke Thun, Burgdorf, Frutigen, Interlaken, Oberhasli, Nieder- und Obersimmental, Saanen, Signau und Trachselwald.

25. Amtsbezirk Trachselwald

Lützelflüh

Lützelflüh, ohne das Gebiet Lauterbach

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 16. April 2003

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*